

**Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen**  
vom 7. Januar 1992<sup>1</sup>

**sRS 415.11**

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964<sup>2</sup>, die Vollzugsverordnung vom 3. Januar 1967<sup>3</sup> und auf das Friedhofreglement vom 19. November 1991<sup>4</sup> als Reglement:

**1. Abschnitt: Bestattungen**

**I. Vorbereitung der Bestattung**

Grundsatz	Art. 1 Die Vorbereitung der Bestattungen obliegt dem Zivilstandsamt.
Todesanzeigen	Art. 2 <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt nimmt die Todesanzeigen entgegen. <sup>2</sup> An Samstagen, Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen besorgt die Stadtpolizei die Entgegennahme der Todesanzeigen.
Bestattungsart	Art. 3 Liegt keine schriftliche Erklärung des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Äusserung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene bzw. die Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht oder können die Angehörigen sich nicht einigen, so wird eine Erdbestattung angeordnet.
Verfahren	Art. 4 <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt besorgt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Namentlich setzt es Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest und berücksichtigt soweit als möglich die Wünsche des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen und der Angehörigen. <sup>2</sup> Das Zivilstandsamt trifft die nötigen Massnahmen, damit jeder zu seiner Kenntnis gelangende Todesfall auch den anderen Amtsstellen sowie dem zuständigen Pfarramt bekannt wird.
Einsargung und Transport	Art. 5 Das Zivilstandsamt sorgt für die Lieferung des Sarges und die Überführung der Leichen.
Publikationen	Art. 6 Das Zivilstandsamt erlässt rechtzeitig die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

<sup>1</sup> VOS 12, 421

<sup>2</sup> sGS 458.1

<sup>3</sup> sGS 458.11

<sup>4</sup> sRS 415.1

## sRS 415.11

### II. Durchführung der Bestattung

Grundsatz	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung der Bestattung obliegt dem Gartenbauamt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kremation obliegt der Genossenschaft St.Galler Feuerbestattungsverein. Die Einzelheiten regelt ein von der Genossenschaft erlassenes und vom Stadtrat St.Gallen genehmigtes Reglement.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 8</p> <p>Die Zuteilung des Gemeindegebietes zu den öffentlichen Friedhöfen ist im Anhang I geregelt.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Die Bestattungen finden an Werktagen, ausgenommen Samstagen, in der Regel von 09.30 - 11.45 und von 14.00 - 17.00 statt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Sanitätsbehörden sowie Ausnahmeregelungen, die vom Zivilstandsamt für Samstage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen verfügt werden können.</p>
Bestattungsfeier	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Das Zivilstandsamt sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, eine bürgerliche Bestattungsfeier stattfindet, an der ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.</p>

### III. Kostentragung

Leistungen der Stadt	<p>Art. 11</p> <p>Die Stadt trägt für in St.Gallen wohnhaft gewesene Verstorbene folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Leichenschau;</li><li>b) die amtliche Bestattungsanzeige;</li><li>c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;</li><li>d) ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift;</li><li>e) innerhalb der Stadt St.Gallen den Transport zum Friedhof und die Aufbahrung;</li><li>f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;</li><li>g) das Orgelspiel anlässlich der Abdankung;</li><li>h) Dienste bei der Benützung der Abdankungskapelle;</li><li>i) bei Erdbestattungen das Bereitstellen eines Reihengrabes, das Öffnen und Schliessen des Grabes;</li></ul>
----------------------	--

	k) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium St.Gallen innerhalb der Stadt St.Gallen, die Einäscherung, die Überführung der Urne (ausserhalb der Stadt und innerhalb der Schweiz mit Postversand) sowie die Beisetzung in ein Urnenreihengrab oder eine Normal-Urnennische.
Gebühren	Art. 12 <sup>1</sup> Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofwesen werden in einem besonderen Tarif geregelt. <sup>2</sup> Sie fallen in den allgemeinen Haushalt.
Rückerstattung von Bestattungskosten	Art. 13 Wird eine in St.Gallen wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, werden die entstandenen, höchstens aber die in der Stadt St.Gallen geltenden Bestattungskosten vergütet.
Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	Art. 14 <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt kann die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. <sup>2</sup> Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattung <sup>1</sup> bleibt vorbehalten.
Exhumation	Art. 15 Die Kosten der Exhumation und der Wiederbestattung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Stadtrat festgesetzten Exhumationsgebühr zusammen.

## 2. Abschnitt: Friedhöfe

### I. Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung Besuchszeiten	Art. 16 <sup>1</sup> Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf den Friedhöfen sind untersagt. Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. <sup>2</sup> Für besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen, zum Beispiel Gottesdienste, ist eine Bewilligung des Gartenbauamtes erforderlich.
-----------------------------------	---

<sup>1</sup> sGS 458.1

## sRS 415.11

<sup>3</sup> Die öffentlichen Friedhöfe stehen den Besucherinnen und Besuchern zu folgenden Zeiten offen:

In den Monaten

Januar, Februar, März,

November und Dezember

von 8 Uhr bis 17 Uhr

In den Monaten

April, Mai, September und Oktober

von 7 Uhr bis 19 Uhr

In den Monaten

Juni, Juli und August

von 7 Uhr bis 20 Uhr

## II. Grabstätten

### 1. Bestattungsmöglichkeiten

Erd- und  
Feuerbestattung

Art. 17

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

a) Erdbestattungen:

1. in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder;
2. in Grabfeldern für Kinder bis zu 6 Jahren;
3. in Reihengräbern für Totgeburten im Ostfriedhof;
4. in Privatgrabstätten (Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten).

b) Urnenbeisetzung:

1. in Urnenreihengräbern oder Urnennischen (für Einzelurnen oder für Familien);
2. in privaten Familienurnengräbern oder Familienurnennischen;
3. in bestehenden Erdbestattungsgräbern.

c) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab, mit oder ohne Namensbezeichnung.

### 2. Erdbestattungen

Privatgrabstätten

Art. 18

Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, werden auf allen öffentlichen Friedhöfen Doppel- und Familiengrabstätten zur vertraglichen Abgabe bereitgestellt.

Mietdauer  
Reservation

Art. 19

<sup>1</sup> Die Mietzeit für Doppelgräber beträgt 30 Jahre, für Familiengräber 40 Jahre.

<sup>2</sup> Sie kann verlängert werden, insbesondere um die gesetzliche Grabesruhe seit der letzten Bestattung zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Privatgräber werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall abgegeben; eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

### 3. Feuerbestattungen

Grundsatz	Art. 20 <sup>1</sup> In Urnenreihengräbern, in einem schon belegten Reihengrab sowie in Familiengräbern können beliebig viele Urnen beigesetzt werden, sofern das Grab noch mindestens 10 Jahre besteht. <sup>2</sup> Die nachträgliche Beisetzung von Urnen verlängert die Ruhezeit des Grabes nicht.
Mietdauer Reservation	Art. 21 <sup>1</sup> Die Mietzeit für Urnenprivatgräber beträgt 30 Jahre, für Privatischen 20 Jahre. <sup>2</sup> Sie kann verlängert werden, insbesondere um die gesetzliche Grabesruhe seit der letzten Beisetzung zu gewährleisten.
Beschaffenheit der Urnen	Art. 22 <sup>1</sup> Die Urnengefässe bestehen aus nicht verwesbarem Material. <sup>2</sup> Sofern die Verstorbenen es so bestimmt haben oder die Angehörigen zustimmen, erfolgt die Beisetzung in die Erde in Urnen aus verwesbarem Material.

### 4. Genossenschaft St.Galler Feuerbestattungsverein

Feuerbestattungs- verein	Art. 23 <sup>1</sup> Auf die von der Genossenschaft St.Galler Feuerbestattungsverein betreuten Anlagen finden die Vorschriften dieses Reglementes ebenfalls Anwendung. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Gebühren für die Vermietung von Normal-Urnenischen und Urnenreihengräbern zur Beisetzung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz in St.Gallen hatten.
-----------------------------	---

### III. Grabbepflanzung und -pflege

Randbepflanzung für Reihengräber	Art. 24 Die Reihengräber werden vom Gartenbauamt mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen.
Bepflanzung und Grabpflege	Art. 25 Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen. Gräber müssen bodenbedeckend bepflanzt werden. Rasen ist nur in den hierfür vorgesehenen Feldern zulässig. Bäume und gross werdende Sträucher sind nicht zugelassen.

## sRS 415.11

Mangelnde Pflege	<p>Art. 26</p> <p><sup>1</sup> Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.</p> <p><sup>2</sup> Mangelhaft gepflegte Privatgrabstätten können aufgehoben werden, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist. Mangelhaft unterhaltene Urnennischen mit Blumenschmuck können in eine Normalnische umgewandelt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadt kann für diese Kosten Rückgriff auf den Ehegatten oder auf nahe Verwandte nehmen.</p>
------------------	---

### IV. Grabmäler und Grabausstattungen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Grabbezeichnung	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt errichtet auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift auf den Gräbern, solange die Angehörigen kein Grabmal gesetzt haben.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Beisetzung der Aschenurnen in einer Nische oder in einem Gemeinschaftsgrab sorgt die Stadt auf Kosten des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin für das Anbringen einer Namensinschrift.</p>
Unterhalt	<p>Art. 28</p> <p><sup>1</sup> Die Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen der Grabmäler sind verpflichtet, diese zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin auf Kosten der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen unterhalten.</p>
Frist für das Setzen von Grabmälern	<p>Art. 29</p> <p><sup>1</sup> Grabmäler dürfen frühestens vier Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Wintermonate zählen nur zur Hälfte.</p> <p><sup>2</sup> Für Urnengräber besteht keine Frist.</p>

#### 2. Gestaltung

Grundsatz	<p>Art.30<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes einfügen.</p> <p><sup>2</sup> Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie müssen handwerklich und künstlerisch sorgfältig gestaltet sein.</p>
-----------	---

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag I vom 27. April 2004, cRS 2004, 45

Grabmal	Art. 31 <sup>1</sup> <sup>1</sup> Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. <sup>2</sup> Bei schmalen Grabmälern kann zusätzlich eine Schriftplatte bewilligt werden. <sup>3</sup> Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.
Werkstoffe	Art. 32 <sup>1</sup> <sup>1</sup> Als Werkstoffe sind zugelassen: Naturstein; wetterbeständiges Holz; Schmiedeisen; Bronze. <sup>2</sup> Die Friedhofkommission kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.
Findlinge, Naturfelsen	Art. 33 <sup>1</sup> <sup>1</sup> Unzulässig sind: unbearbeitete Naturfelsen; Findlinge. <sup>2</sup> Steine mit bruchrohen Flächen müssen durchgehend eine Tiefe von mindestens 10 cm aufweisen (vollhauptig), handwerklich bearbeitet sein und klare Umrissformen aufweisen.
Bearbeitung der Steine	Art. 34 <sup>1</sup> <sup>1</sup> Unzulässig sind folgende Bearbeitungen der Steine: Polieren; Anpolieren; Einbrennen; Einwachsen; Sandstrahlen. <sup>2</sup> Unzulässig ist das Bemalen der Steinoberfläche.
Schriften	Art. 35 <sup>1</sup> Unzulässig sind: auffällig bemalte Schriften.
Symbole und Schmuckformen	Art. 36 <sup>1</sup> <sup>1</sup> Symbole und Schmuckformen müssen schlicht sein. <sup>2</sup> Unzulässig sind: serienmässig angefertigte; auffällig bemalte; sandgestrahlte; geritzte; geätzte Symbole und Schmuckformen. <sup>3</sup> Ein Bild der verstorbenen Person ist zulässig, wenn es gut gestaltet ist. Die Abbildung muss die verstorbene Person in würdiger Weise zeigen.
Grabeinfassungen und Grabbeigaben	Art. 37 <sup>1</sup> Unzulässig sind: Grabeinfassungen; mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe.
Ausnahmen	Art. 38 <sup>1</sup> Die Friedhofkommission kann Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Grabmäler bewilligen, sofern diese durch eine künstlerisch besonders wertvolle Gestaltung gerechtfertigt sind und die Würde sowie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag I vom 27. April 2004, cRS 2004, 45

**sRS 415.11**

*3. Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern*

Masse

Art. 38bis<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Innerhalb der zulässigen Höchstmasse sollen hohe Grabmäler schmal, niedrige breit gestaltet sein.

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden.

1. Reihengräber für Erdbestattungen (180 cm x 90 cm):

a) stehende Steine	Höhe:	130 cm	Breite:	35 cm
	Höhe:	117 cm	Breite:	45 cm
	Höhe:	105 cm	Breite:	55 cm
	Höhe:	85 cm	Breite:	70 cm
b) Metallkreuze	Höhe:	140 cm	Breite:	60 cm
c) Vollplastische Liegeplatten	Länge:	130 cm	Breite:	60 cm

2. Reihengräber für Urnenbestattungen (120 cm x 90 cm):

a) stehende Steine	Höhe:	110 cm	Breite:	30 cm
	Höhe:	90 cm	Breite:	50 cm
	Höhe:	70cm	Breite:	65 cm
b) Metallkreuze	Höhe:	130 cm	Breite:	60 cm
c) Vollplastische Liegeplatten	Länge:	60 cm	Breite:	45 cm

3. Reihengräber für Kinder (100 cm x 90 cm)

Stehende Steine	Höhe:	65 cm	Breite:	50 cm
	Höhe:	90 cm	Breite:	25 cm

4. Bild der verstorbenen Person

Ovale Form	Höhe:	10 cm	Breite:	8 cm
Runde Form	Durchmesser			8 cm

Grabmalstärke

Art. 38ter<sup>1</sup>

Die Minimalstärke der Grabmäler aus Stein beträgt 10 cm.

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag I vom 27. April 2004, cRS 2004, 45

## 4. Besondere Bestimmungen für Grabmäler auf Privatgrabstätten

Masse für Doppelgräber Grabfläche 270 x 180 cm	Art. 39			
	Stehende Steine	Höhe	Breite	Mindestdicke
		120 cm	80 cm	14 cm
		100 cm	95 cm	14 cm
		80 cm	120 cm	14 cm

<sup>1</sup> Kreuze dürfen die Masse der stehenden Steine in der Höhe und der Breite um 20 cm überschreiten.

<sup>2</sup> Die Friedhofkommission kann andere Formen mit einer maximalen Ansichtsfläche von 1 m<sup>2</sup> oder vollplastische Grabmäler in künstlerischer, freier Form, Figuren usw. bewilligen, wenn sich diese in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes gut einfügen.

Masse für Familiengrabstätten für Erdbestattungen Grabfläche mind. 300 x 200 cm	Art. 40			
	Stehende Steine	Höhe	Breite	Mindestdicke
		130 cm	90 cm	16 cm
		110 cm	105 cm	16 cm
		90 cm	130 cm	16 cm

<sup>1</sup> Kreuze dürfen die Masse der stehenden Steine in der Höhe und in der Breite um 20 cm überschreiten.

<sup>2</sup> Bei Familiengrabstätten mit grösseren Ausmassen können die Masse der Grabmäler angemessen erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Friedhofkommission kann andere Formen mit einer maximalen Ansichtsfläche von 1,2 m<sup>2</sup> oder vollplastische Grabmäler in künstlerischer, freier Form, Figuren usw. bewilligen, wenn sich diese in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes gut einfügen.

Grabmäler in besonderer Lage	Art. 41			
	<sup>1</sup> Bei Familiengrabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen in besonders zusammengefassten Gruppen an besonderer Lage (z.B. Privatgrabstätten am Weiher im Friedhof Ost) kann die Friedhofkommission im Interesse einer guten Gesamtwirkung weitergehende Bedingungen für Grabmäler und Grabpflanzung verlangen.			
	<sup>2</sup> Für die Aufstellung von Grabmälern auf Privatgräbern in alten Friedhöfen und Friedhofabteilungen können Ausnahmen in bezug auf die Masse und Formen in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse gewährt werden.			

## sRS 415.11

### 5. Verfahren

Grabmalgesuch

Art. 42<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Friedhofkommission sind im Doppel einzureichen:

- a) das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch auf amtlichem Formular;
- b) Vorder- und Seitenansicht des Grab-Denkmal im Massstab 1:10. Form, Schrift, Symbole und Schmuckformen müssen aus der Zeichnung und dem Erläuterungstext verbindlich ersichtlich sein.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung des Grabmalgesuches kann die Friedhofkommission ergänzende Unterlagen verlangen:

- a) Materialmuster;
- b) Modell des Grabmales im Massstab 1:5;
- c) Muster des Schrifttyps;
- d) Maquette im Massstab 1:1.

<sup>3</sup> Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn das Gesuch unvollständig ist, korrigierbare Mängel aufweist oder wenn die Friedhofkommission dem Gesuchsteller, der Gesuchstellerin begründete Anregungen unterbreiten will.

### V. Aufhebung von Grabstätten

Räumung der  
Grabfelder

Art. 43

<sup>1</sup> Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmäler und weiterer Gegenstände wird zweimal in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt St.Gallen ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabmäler gehen ins Eigentum der Stadt St.Gallen über.

Privatgräber

Art. 44

Der Stadtrat ist berechtigt, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung eines Friedhofes Privatgräber vorzeitig aufzuheben. Die Berechtigten können in solchen Fällen die Zuweisung einer andern Grabstätte gleicher oder ähnlicher Art verlangen. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt St.Gallen.

Urnengräber  
und -nischen

Art. 45

<sup>1</sup> Die in aufzuhebenden Gräbern oder Urnennischen beigesetzten, nicht verwesbaren Urnen werden ausgegraben, und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab direkt der Erde übergeben, sofern von den Angehörigen nicht anders verfügt wird.

<sup>2</sup> Für ausgegrabene Urnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag I vom 27. April 2004, cRS 2004, 45

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46 Es werden aufgehoben: 1. Stadtratsbeschluss über die Neuzuteilung des Gebietes der Stadt St.Gallen zu den städtischen Friedhöfen vom 25.08.1959 <sup>1</sup> ; 2. Reglement über die Besorgung der mit dem Bestattungswesen und den Friedhöfen verbundenen Obliegenheiten vom 26.10.1943 <sup>2</sup> samt Nachtrag I.
Genehmigung	Art. 47 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes. <sup>3</sup>
Inkrafttreten	Art. 48 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>4</sup>

St.Gallen, den 7. Januar 1992

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtammann<sup>5</sup>:  
*Christen*

Der Stadtschreiber:  
*Bergmann*

**A**

<sup>1</sup> VOS 8, 151

<sup>2</sup> VOS 6, 189/7, 307

<sup>3</sup> vom kantonalen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. Januar 1992

<sup>4</sup> Vollzugsbeginn: 1. April 1992

<sup>5</sup> seit 1.1.2001: Stadtpräsident

**sRS 415.11**

**Anhang I zu Art. 8 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

vom 7. Januar 1992

**Zuteilung des Gemeindegebietes zu den öffentlichen Friedhöfen**

- Friedhof St. Georgen: Gebiet von St. Georgen vom Kapfwald über den Dreilindenweg - St. Georgenstrasse (ab Nr. 39) - Gottfried-Keller-Strasse - Fluhweg - Falkenburgstrasse - Falkenburg geradlinig bis zur Mitte des Tals der Demut und südlich durch den Falkenwald - Ringelberg.
- Friedhof Bruggen: Westlicher Stadtteil bis zur Linie: Sömmerliwald - Einmündung der Schönaustrasse in die Zürcherstrasse (Zürcherstrasse ab Nr. 92 und 95) - Burgweiherweg - Unterer Burgweiher - Oberer Burgweiher - Fürstenlandstrasse - Tunnelweg - Oberstrasse (ab Nr. 170 und 173) - ganze Ruhsitzstrasse - geradlinig in südwestlicher Richtung.
- Ostfriedhof: Östlicher Stadtteil und Altstadt bis zur Linie: Hätterenwald - Höggersberg - Tigerbergstrasse - Knottergässlein - Zwinglistrasse - Blumenbergplatz - Oberer Graben - Berneggstrasse - Fluhstrasse - Gottfried-Keller-Strasse.
- Friedhof Feldli: Übriges Gebiet der Politischen Gemeinde, nämlich westlicher Rosenberg, Lachen, Vonwil (inkl. Zürcherstrasse Nr. 90 und 93), Stadtgebiet westlich der Altstadt, Oberstrass-Quartier (inkl. Oberstrasse Nr. 186 und 171), Berneckhang, Nest und Riethüsli.

St.Gallen, den 7. Januar 1992

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtammann<sup>1</sup>:  
*Christen*

Der Stadtschreiber:  
*Bergmann*

**A**

<sup>1</sup> seit 1.1.2001: Stadtpräsident

## **Inhaltsverzeichnis**

### *1. Abschnitt: Bestattungen*

- I. Vorbereitung
- II. Durchführung der Bestattung
- III. Kostentragung

### *2. Abschnitt: Friedhöfe*

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Grabstätten
  - 1. Bestattungsmöglichkeiten
  - 2. Erdbestattungen
  - 3. Feuerbestattungen
  - 4. Genossenschaft St.Galler Feuerbestattungswesen
- III. Grabbepflanzung und -pflege
- IV. Grabmäler und Grabausstattungen
  - 1. Allgemeine Bestimmungen
  - 2. Gestaltung
  - 3. Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern
  - 4. Besondere Bestimmungen für Grabmäler auf Privatgrabstätten
  - 5. Verfahren
- V. Aufhebung von Grabstätten

### *3. Abschnitt: Schlussbestimmungen*

Anhang I zu Art. 8 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen